

# VERORDNUNG über das Halten von Hunden

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung Egg vom 18.12.2017 wird gemäß § 18 Abs 1 Gemeindegesetz, LGBl. Nr. 40/1985 idgF zur Vermeidung von Verunreinigungen und Gefährdungen durch Hunde - unbeschadet bestehender Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes Vorarlberg – für das Gebiet der Gemeinde Egg verordnet:

### § 1 Hundeverbot

An folgenden Orten dürfen sich Hunde nicht aufhalten:

- a) Auf Friedhöfen,
- b) Auf den Kinderspielplätzen von Kindergärten,
- c) Auf öffentlichen Sandspielflächen.

### § 2 Leinenzwang

In den nachfolgend angeführten Bereichen müssen Hunde an der Leine geführt werden:

- a) Auf allen präparierten Winterwanderwegen im Ortsgebiet von Egg und Großdorf,
- b) auf allen Wanderwegen und Weganlagen der "Großdorfer Ebene" (Gebiet nördlich und westlich der Landesstraße L29 bis Geländekanten der Ebene in Richtung Subersach und bis zu den Ortsteilen Hof, Mühle, Hub, Niederbuch und Wieshalde)
- c) auf allen öffentlichen, für den motorisierten Verkehr zugelassenen Straßen und Wegen,
- d) auf ausgewiesenen Radwegen,
- e) auf allen öffentlichen Kinderspielplätzen,
- f) auf Schulplätzen,
- g) auf Öffentlichen Plätzen der Gemeinde Egg ( Schulen und Kindergärten, Gemeindevorplatz, Sportanlagen),
- h) in den Wartebereichen von Haltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs.

Außerhalb der genannten Bereiche sind Hunde an der virtuellen Leine zu führen. Dies bedeutet, dass sie sich in Hör- und Sichtweite befinden und jederzeit abrufbar und bei Bedarf frei an der Seite führbar sein müssen.

### § 3 Ausnahmen

Die in den §§ 1 und 2 normierten Verbote und Gebote gelten nicht

- a) für Gebrauchshunde während leistungsgemäßer Verwendung (Lawinenhunde, Suchhunde, Blindenhunde, Jagdhunde, Polizeihunde, Hütehunde, etc),
- b) im Bereich des Hundesportplatzes.

# § 4 Verunreinigungen

Sämtliche Verunreinigungen, die durch einen Hund an allen frei zugänglichen Orten verursacht werden, sind vom Verantwortlichen (§ 5) unverzüglich und ordnungsgemäß zu beseitigen.

Eine ordnungsgemäße Entsorgung liegt nur dann vor, wenn der Hundekot in einem Hundekotsack bzw. einem anderen geeigneten Gefäß gesammelt und im Anschluss daran in einer Hunde-WC-Station oder in der Hausmülltonne entsorgt wird.

### § 5 Verantwortlichkeit

Für die Einhaltung dieser Verordnung ist der Hundehalter verantwortlich. Halter ist jene Person, die ständig oder vorübergehend für den Hund verantwortlich ist oder den Hund in ihrer Obhut hat. Wurde der Hund einer strafunmündigen Person anvertraut, verbleibt die Verantwortlichkeit beim Hundehalter.

## § 6 Strafbestimmung

Die Nichtbefolgung dieser Verordnung stellt eine Verwaltungsübertretung gemäß § 18 Abs 1 Gemeindegesetz dar und wird von der Bezirkshauptmannschaft Bregenz gemäß § 99 Abs 3 Gemeindegesetz bestraft.

### § 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

cemeinde E	//
Jan - A	
(2) (1)	Der Bürgermeiste
A Brege	Dr. Paul Sutterlüt
	110

Anschlag Amtstafel am: 22.12.2017

Abnahme am: